

Fragen für die Lizenzprüfung

(Basis ÖTO 2010, Stand März 2011)

Turnierfragen:

Allgemeines:

Was steht in der ÖTO?

Teil A: Allgemeiner Teil (Geltungsbereich, Basis für alle pferdesportlichen Veranstaltungen im Österreichischen Bundesgebiet; Gliederung, Voraussetzungen für die Beteiligung am Turniersport (Impfschutz, Lizenzen), Ausschreibungen, Nennungen, Durchführung von Turnierbewerben, Beaufsichtigung von Bewerbungen, Beurteilung und Platzierung, Teilnahmeberechtigung, Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden)

Teil B: Besondere Bestimmungen

Teil C: Rechtsordnung

Teil D: Durchführungsbestimmungen und Tabellen

Teil E: Gebührenordnung

Teil F: Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Wie werden die Turnierbewerbe nach dem Schwierigkeitsgrad unterschieden?

§ 100 ÖTO (Besonderer Teil B):

Kategorie CDN-A: Dressurprüfungen Klasse L, LM, M und S, Lizenzprüfungsaufgaben, Musikküren Klassen M und S, Dressurpferdeprüfungen Klassen A, L und M, Dressurreiterprüfungen Klasse L

Kategorie CDN-A*: Grand Prix, Grand Prix Spezial, Grand Prix Kür

Bei Ö. Meisterschaften und auf CDN-A* auch Bewerbe Klasse A zulässig

Kategorie CDN-B: Dressurprüfungen Klassen A, L, LM und M, Lizenzprüfungsaufgaben; Musikküren Klasse M, Dressurpferdeprüfungen Klassen A, L und M; Dressurreiterprüfungen Klassen A und L; Dressurreiterbewerbe gem §801 (lizenzfrei), Caprillprüfungen; Pro Turnier ist min eine Dressurpferdeprüfung und eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben (ausgenommen Meisterschaften);

Kategorie CDN-B*: nach Genehmigung durch LFV auch ein Bewerb Klasse S (nur Junge Reiter Aufgaben und St. Georg) zulässig.

Kategorie CDN-C: Dressurprüfungen Klassen A, L und LM; Dressurpferdeprüfungen Klassen A und L, Dressurreiterprüfungen Klassen A und L, Dressurreiterbewerbe gem. §801 (lizenzfrei); Caprillprüfungen; Pro Turnier ist mind. 1 Dressurpferdeprüfung und 1 Dressurreiterprüfung auszuschreiben.

Dressurpferdeprüfungen: Klasse A und L nur für 4 – 6 jährige. Es hat eine Trennung in Abteilung vier- und fünf- bis sechsjährige zu erfolgen. Klasse M nur für 6-7 jährige.

Damensattel: Es können auch Dressurprüfungen für Reiterinnen im Damensattel durchgeführt werden.

Bei Eintagesturnieren ist zumindest eine Dressurpferdeprüfung oder eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben.

Wie werden die Turniere nach dem Teilnehmerkreis gegliedert?

§ 3 ÖTO (Allgemeiner Teil A): JG, JN, YR = J; Ponys (P), Noriker (N), Haflinger (H), Ländliche Reiter auf Warmblutpferden (L), Vollblutaraber (A), Kaltblut (K)

Wie werden die Reiter lt. ÖTO nach ihrem Alter unterschieden?

§12 ÖTO (Allgemeiner Teil A):

Reiter: Jugend (JG): 8 – 15; Junioren (JN): 16 – 18; Junge Reiter (YR): 16 – 21; Allgemeine Klasse ab 19; Ponyreiter: Jugend: 8 – 16; Allgemein ab 17; Islandpferde: Kinder: 8 – 12; JG: 8 – 15; JN: 16 – 18; YR: 16 – 21; Allgemein ab 16

Du möchtest ein Springturnier/Dressurturnier besuchen, wo fährst du hin, wenn folgende

Abkürzungen in der Ausschreibung stehen? CSIO, CVN-C, CDN-B, etc...

§ 3 ÖTO (Allgemeiner Teil A); Dressur (CDN), Springen (CSN), Vielseitigkeit (CCN), Fahren (CAN), Voltigieren (CVN), Distanzreiten (CEN), Westernreiten (CHNW), Reining (CRNW), Pleasure Driving (CAND), Islandpferde (CHNI), Jugend-Vierkampf (CHNV), Orientierungsreiten (TREC), Horseball (CBN), Pferdesportler mit Behinderung Dressur (CPEDN), Pferdesportler mit Behinderung Fahren (CPEAN)

Einschränkung nach Teilnehmerkreis: JG/JN/YR (J); Ponys (P), Noriker (N), Haflinger (H), Ländliche Reiter auf Warmblutpferden (L), Vollblutaraberbewerbe (A), Kaltblut (K)

Gliederung nach Anforderungen: nationale Turniere (A*, A, B*, B und C); Staatsmeisterschaften nur auf Turnieren mit A* und A

Für welche Bewerbe wird eine Reiterlizenz benötigt?

§15 ÖTO (Allgemeiner Teil A); für Dressurprüfungen, Springprüfungen, Vielseitigkeitsprüfungen; Sonderbestimmungen (z.B.: Haflinger-Bewerbe) siehe §15 Abs 2.

Welche Lizenzen gibt es (Springen/Dressur) und was darf ich mit welcher Lizenz starten?

§15 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Tabelle: R1, R2, R3, RD1, RD2, RD3, R1D2, R1D3, R2D3, R1S2, R1S3, R1S3*, R1S4, R2S3, R2S3*, R2S4, R3S3*, R3S4

R1: E0 (D), E (S,V), A0 (S), A1 (V), A (D,S,V), L (D: B+C; S, B+C)

R2: E0 (D, nur mit jungem Pferd), E (S, V; jeweils nur mit jungem Pferd), A0 (S), A1 (V), A (D,S,V), L (D,S,V), LM (D,S), M (D: LP)

R3: E0 (D, nur mit jungem Pferd), E (S, V; jeweils nur mit jungem Pferd), A0 (S), A1 (V), A (D,S,V), L (D,S,V), LM (D,S), M (D,S,V), S (D,V), S* (S)

Was darf man mit der R1/RD1 starten?

§ 15 ÖTO (Allgemeiner Teil A)

R1: E0 (D), E (S, V); A0 (S), A1 (V), A (D: B+C, S: B+C, V), L (D: B+C, S: B+C)

RD 1: A (D: B+C), L (D: B+C)

Wie geht es weiter nach der RD1? Wie viele Punkte brauch ich für die RD2 bzw. wie viele Aufgaben muss ich reiten und gibt es da auch wieder eine Prüfung über die Theorie? (Gibt keine Prüfung mehr über die Theorie) → **Vorsicht, wurde laut Richter im April 2011 geändert!**

§17 ÖTO (Allgemeiner Teil A);

Höherreihung auf R2:

* Besitz der R1 sowie mind. 10 Leistungspunkte gem Abs 3 Z 1,2 od 5 und mindestens 16 Leistungspunkte gem Abs 3 Z 3 oder 5 und 16 Leistungspunkte gem Abs 3 Z 4 oder 5

* Besitz R1D2 sowie mind. 16 Leistungspunkte aus Abs 3 Z 4 od 5

* Besitz R1S2 sowie mind. 16 Leistungspunkte aus Abs 3 Z 3 od 5

Höherreihung auf RD2:

* Besitz der RD1 sowie mind. 10 Leistungspunkte gem Abs 3 Z 1 und mind. 32 Leistungspunkte gem Abs 3 Z 3

Abs 3 Z 1: Dressurreiterprüfungen und Dressurprüfungen Klasse A auf CDN, CDN-NH und CDN-P (2 Punkte) (Mindestens Wertnote 6,2)

Abs 3 Z 2: Stilspringprüfungen Klasse A (2 Pkte bei mind. 6,0; 4 Pkte bei mind 8,0); Stilgeländeritte Klasse A (2 Pkte bei mind 6,0; 4 Pkte bei mind 8,0); Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen Klasse LM (2 Pkte bei Grundparcours ohne Fehler), Pony- oder Haflinger-2-Phasenspringprüfung Klasse LM (2 Pkte wenn beide Phasen ohne Fehler beendet wurden)

Abs 3 Z 3: Dressurreiterprüfungen und Dressurprüfungen der Klasse L auf CDN, CDN-NH und CDN-P (4 Pkte bei mind 6,2)

Abs 3 Z 4: Stilspringprüfungen Klasse L (4 Pkte bei mind. 6,0; 8 Pkte bei mind. 8,0); Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen Klasse M* und M** (4 Pkte wenn Grundparcours fehlerfrei); Pony- oder Haflinger-2-Phasenspringprüfungen Klasse M* und M** (oder Springprüfungen mit 2 Umläufen) (4 Pkte wenn beide Phasen ohne Fehlerpunkte beendet wurden)

Abs 3 Z 5: Vielseitigkeitsprüfungen Klasse A oder Haflinger bzw. Pony-Vielseitigkeitsprüfungen Klasse L (6 Pkte bei weniger als 80 Fehlerpunkten; bei weniger als 55 Fehlerpunkten: anzurechnende Punkte verdoppeln)

Wie häufig dürfen Pferde auf einem offiziellen Dressur- oder Springturnier pro Tag gestartet werden?

§ 53 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Auf dem gleichen Turnier und in der gleichen Sparte sind Pferde nur teilnahmeberechtigt, entweder in den Klassen E0 bis LM oder in den Klassen L bis M oder in den Klassen LM bis S, in Dressurbewerben in den Klassen M und/oder S. von dieser Regelung sind Einlaufspringprüfungen der Klasse A0 und Prüfungen für Reiter und Fahrer ohne Lizenz gem. §801 nicht betroffen.

Altersbestimmungen: Klasse A (mind. 4 jährig), Klasse L (mind. 5jährig), darüber hinaus mindestens 6jährig, ausgenommen die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen anderes vor.

Pony: in der Dressur analog zu Großpferden, in Spring- und Vielseitigkeitsbewerben sind in der Klasse A nur mind. 5jährige und in der Klasse L nur mindestens 6jährige Ponys startberechtigt. Das Alter des Pferdes wird für zwischen Jänner und Oktober geborene ab 1. Jänner des Geburtsjahres, für im November und Dezember geborene ab dem folgenden 1.Jänner berechnet (Geb Okt. 2011 → 5jährig im Jahr 2006; Geb. Nov 2001 → 4jährig im Jahr 2006)

§ 108 ÖTO (Besonderer Teil B – Dressurprüfungen): Pro Turniertag darf ein Pferd maximal dreimal starten.

Einschränkungen in folgenden Klassen: Am selben Turnier dürfen Pferde nur starten:

In der Klasse M und/oder in der Klasse S, Kleine Tour (Prix St. Georges, Intermediaire I, FEI-Dressuraufgaben „Junge Reiter“, S1, S2, S3, S4, einschließlich der entsprechenden Musikküren) oder

In der Klasse S, Mittlere Tour (Intermediaire I und Intermediaire II einschließlich der entsprechenden Musikkür) oder

In der Klasse S, Große Tour (Intermediaire II, Grand Prix, Grand Prix Spezial, S5 einschließlich der entsprechenden Musikkür).

Pro Turniertag dürfen Pferde starten: Maximal 2 Bewerbe in den Klassen M (einschließlich Lizenzprüfungsaufgabe) oder S bzw. je einen Bewerb der Klasse M und S; Nur einen Bewerb der Großen Tour; Musikküren werden bei den Starts mitgezählt.

Wie ist der Turnierablauf? (Nennen, Anreisetag, Abreiten, Bewerb,...)

Pferd ausladen und versorgen, Boxen beziehen, Meldestelle (Bescheid geben dass man da ist, fehlende Unterlagen nachreichen, ev noch Gebühren zahlen etc)

§ 105 ÖTO (Besonderer Teil B): Abgeben der Musikkünder oder CDs für eventuelle Musikküren spätestens bei Meldeschluss. Vor dem Bewerb sollten diese überprüft werden.

Wann darf man ein Pferd am Turnier longieren?

§43 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Absatz 6: Nach Möglichkeit sollen separate Plätze zum Longieren und zum Trockengehen der Pferde nach der Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Absatz 7: Während der Dauer des Bewerbes ist das Longieren eines Pferdes auf dem Vorbereitungsplatz untersagt.

Was ist am Abreiteplatz nicht erlaubt?

§43 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Absatz 7: Während der Dauer des Bewerbes ist das Longieren eines Pferdes auf dem Vorbereitungsplatz untersagt.

§101 ÖTO (Besonderer Teil B): Die Vorbereitungsplätze sind nach zeitlicher Möglichkeit durch den Turnierbeauftragten, einen freien Richter oder einen FEI-Steward stichprobenartig zu überwachen. Details siehe §46 ÖTO

§202 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): *In allen Prüfungen erlaubt:* Gleitendes Ringmartingal, Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und/oder Springglocken (Gamaschen sowie Springglocken mit Metall bzw. Gewichtseinlagen nicht zulässig), Zungenstrecker, Seitenschoner (Fellunterlagen) am Zaumzeug, max. 3 cm breit und 3 cm hoch, Bauchleder, Ohrenschrützer, Gummischeiben. Die Verwendung von Schlaufzügeln am

Vorbereitungsplatz ist erlaubt, jedoch nicht beim Überwinden eines Hindernisses, Auch bei der Siegerehrung sind Schlaufzügel erlaubt.

Welche Ausrüstungsvorschriften gelten laut ÖTO?

§58 ÖTO (Allgemeiner Teil A) Z 5: Erlaubt sind Hilfszügel ausschließlich beim reiterlosen Longieren. Jede andere Anwendung von Hilfszügeln ist verboten, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen Ausnahmen vor.

§ 57 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Z4: In allen Bewerben sind stumpfe Sporen erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen.

§57 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Wenn nichts anderes in den Besonderen Bestimmungen festgelegt ist gilt §57! Während der Vorbereitung auf eine Prüfung gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie während der Prüfung. Erleichterungen hinsichtlich des Anzuges sind erlaubt, die Kleidung muss jedoch in jedem Fall ordentlich und zweckmäßig bleiben; Turnierleitung kann bei extremen Wetterbedingungen gewähren: Erlass des Reitrocks / Tragen von Regenschutzkleidung;

Einfacher Anzug: weißes/helles Hemd/Bluse mit weißem/hellen Kragen, weiße/helle Krawatte/Plastron oder mit weißem/hellem Stehkragen oder weißer hochgeschlossener Rollkragenpullover; weiße/helle Stiefelhose, Schwarze/dunkle Reitstiefel (auch mit Stulpen und glatten Stiefelschäften); schwarzer/dunkler/roter Reitrock oder vom LFV anerkannter Reitanzug des Vereines der der herkömmlichen Reitmode entspricht; in der Dressur weiße Handschuhe → **Vorsicht: auch hier wurde laut Richter etwas im April 2011 geändert (nur mehr Sicherheitshelm notwendig oder so)**

Dressuranzug: weißes/helles Hemd/Bluse mit weißem/hellen Kragen, weiße/helle Krawatte/Plastron; weiße/helle Stiefelhose, Schwarze/dunkle Reitstiefel, schwarzer/dunkler Reitrock, schwarze/dunkle Reitkappe, schwarze/dunkle Melone/Zylinder, Weiße/helle Handschuhe

Frack: Weißes Hemd mit weißer/heller Krawatte/Plastron, Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel, Dunkler Reitfrack, Schwarzer/dunkler Zylinder, Weiße/helle Handschuhe

Uniform mit Reithose und Reitstiefel, nur für Angehörige des Militärs/Polizei.

Hilfsmittel: Die Verwendung der **Gerte** ist zugelassen, wenn nicht die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten oder die Ausschreibung es verbieten. Bei Bewerben, in denen Hindernisse zu überwinden sind, darf die Gerte nicht länger als 75 cm einschließlich Schlag sein (lt § 102 Teil B, Dressurprüfungen: maximale Länge 120 cm bei Dressuraufgaben). In allen Bewerben sind **stumpfe Sporen** erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen. Die Verwendung anderer als der ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel während der gesamten Dauer des Turniers führt zur Disqualifikation.

Sicherheitsausrüstung: **Reiterhelm od. Sturzhelm** (EN 1384) ohne Kinnschale, Kinnriemen muss gänzlich anliegen. **Rückenschutz** (TÜV geprüft) für alle jugendlichen und Junioren. In der Vielseitigkeit (Gelände) ist eine **Sicherheitsweste** zu tragen, ein Rückenschutz ist nicht ausreichend. Ein ordnungsgemäß angelegter Kopfschutz ist für alle Personen verpflichtend, die mit einem Pferd auf Austragungs- oder Vorbereitungsplätzen Sprünge überwinden.

§ 58 ÖTO (Ausrüstung für Reitpferde/Ponys):

Reithalter aus Leder (Hannoveranisches, Englisches, Kombiniertes, Mexikanisches, Bügelreithalter, Kandarenzaumzeug mit englischem Reithalter; ST-Zaum)

Gebisse: **Wassertrensen** einfach/doppelt auch aus Kunststoff; **Olivenkopftrensen** einfach/doppelt auch aus Kunststoff; **D-Trensen** einfach/doppelt auch aus Kunststoff; **Knebeltrense** einfach/doppelt auch aus Kunststoff ohne Riemen; **ungebrochene, biegsame Trensen aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder; Doppelt gebrochene**

Trense mit Roller (Mittelteil auch aus Kunststoff); einfach/doppelt gebrochene, **nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung; 3-Ring-Trense (oder 4-Ring-Trense)** sofern einfach/doppelt gebrochen oder ungebrochen und dabei aus biegsamen Kunststoff (Voraussetzung: nur mit englischem oder hannoveranischen Reithalter, nicht mit Bügelreithalter, ohne Verbindungssteg, mit einem Zügel, ohne Kinnkette o.ä.; Voraussetzung 4-Ring-Trense: mit gleitfähigem Verbindungssteg zw. Trensenring und 4. Ring oder ohne Verbindungssteg bei Verschnallung wie 3-Ring-Trense, mit einem Zügel, ohne Kinnkette o.ä.; **Pelham** (einfach/doppelt aus Kunststoff oder Metall; ungebrochen aus biegsamen Kunststoff, Gummi weich; mit englischer Zäumung ohne Sperr-Riemen; mit gleitfähigem Verbindungssteg, mit einem Zügel, mit Kinnkette); **Hackamore; Springkandare** (einfach/doppelt gebrochen, ungebrochen aus biegsamen Kunststoff); **Kandare mit geraden oder S-förmigen Anzügen** aus Metall oder Kunststoff (Mindestdicke Unterlegtrense 10 mm; Verpflichtend bei Zäumung auf Kandare: Unterlegtrense als Wassertrense oder Olivenkopftrense und Kinnkette, ev mit Unterlage aus Leder oder Gummi; Maximale Länge des Unterbaumes 10 cm); **MINDESTDICKE der Trensen** 14 mm, bei Ponys 12 mm, in Haflingerbewerben 14 mm;

Sattel: Steigbügelriemen und Steigbügel dürfen nicht am Gurt und der Fuß des Reiters in keiner Weise am Steigbügel befestigt sein. Bei Ponys ist ein Schweifriemen erlaubt; für einzelne Bewerbe kann die genehmigende Stelle Ausnahmen vom verpflichtenden Gebrauch eines Sattels erlauben.

Fell- oder andere schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind erlaubt; beim Zaumzeug max. 3 cm breit und 3 cm hoch

Hufbeschlag: muss zweckdienlich und in Ordnung sein; bleiplatten und Gewichte jeder Art sind nicht gestattet.

Sonstiges: Gummischeiben (ausgenommen Dressurbewerbe); Fliegenschutz an den Ohren, Zungenstrecker aus Gummi; Nasenschützer sind generell verboten außer mit Attest eines FEI-Tierarztes und Zustimmung des Veterinärreferates.

Ausschlagende Pferde: rote Masche am Schweif

Bandagen / Gamaschen: bei Vorbereitung und Platzierung erlaubt; ebenso Pferddecke; Auch wenn für Prüfung andere Zäumung vorgeschrieben ist, ist die Verwendung eines gebrochenen Trensengebisses gem. Abs 2 am Vorbereitungsplatz erlaubt.

Andere als in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten erlaubten Gebisse sind nicht erlaubt! Auch keine Kombination von Reithaltern oder Gebissen; Verwendung nicht erlaubter Ausrüstungsgegenstände führt zur Disqualifikation.

Ausrüstungsbestimmungen treten mit Turnierbeginn in Kraft.

§ 102 ÖTO (Besondere Bestimmungen – Dressurprüfungen):

Ausrüstung der Reiter: Dressurprüfungen Klasse A und L, Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen, und Bewerbe §801 (lizenzfrei): gem. §57 „einfacher Anzug“, einfacher Reithelm (3-Punkthelm nicht erforderlich), Dressuranzug oder Uniform; bei lizenzfreien Bewerben und Ponybewerben bis Klasse A gilt Reithelpflicht (3-Punkthelm).

Dressurprüfungen Klassen LM, M, S und Musikküren: gem. §57: Dressuranzug, Frack oder Uniform; Hilfsmittel: Verwendung der Gerte gem. §57 mit maximaler Länge von 120 cm und von Sporen gem. §57 bzw. §901 für Pony-Dressurprüfungen ist zulässig, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.
Ausrüstung der Pferde: Klassen A und L, Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen, und Bewerbe §801 (lizenzfrei): Reithalter gem. §58 (Hannoveranisches, Englisches, Kombiniertes, Mexikanisches, Bügelreithalter, ST-Zaum); Gebiss gem. §58 (Wassertrense, Olivenkopftrense, D-Trense, Knebeltrense, doppelt gebrochene Trense mit Roller, einfach/doppelt gebrochene nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung); Sattel gem. §58 (ohne Vorder- und Hinterzeug);
Dressurprüfungen Klasse LM: Nach Wahl des Reiters Zäumung auf Trense oder auf Kandare, Sattel ohne Vorder- und Hinterzeug.
Dressurprüfungen/Musikküren Klassen M und S: Kandarenzaum mit englischem Reithalter; Gebiss (Kandare; Länge des Unterbaumes max. 10 cm) – alle Gebisse die laut FEI Art. 428 gestattet sind erlaubt. Sattel ohne Vorder- und Hinterzeug. Bei Ponys ist in allen Dressurprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.
Fliegenschutz an den Ohren: Ist im Freien erlaubt, in der Halle verboten. Fliegenhauben sind nur zum Schutz vor Insekten erlaubt und müssen unauffällig sein und die Augen des Pferdes nicht verdecken.
Damensattelbewerbe: siehe § 102 Abs 3

SPRINGPRÜFUNGEN: §202 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen):
Ausrüstung Reiter: einfacher Anzug, Uniform, zusammen mit Reiterhelm gem. §57 Abs 5. Z1 od. Z2. Rückenschutz ist erlaubt, für Jugendliche & Junioren verpflichtend. Verwendung Gerte (max. 75 cm Länge inkl. Schlag) und Sporen (gem. §57, bzw. §901 für Pony-Spring-Prüfungen) ist zulässig, sofern Ausschreibung nichts anderes vorsieht. Bei Parcoursbesichtigung: Erlass des Reitrocks und der Kopfbedeckung & Tragen von Regenschutzkleidung oder Kälteschutz, sofern es Witterung erfordert.
Ausrüstung Pferd: *Springprüfungen E0, E, A0, A, Springpferdeprüfungen A,L,LM und M und Stilspringprüfungen A:* Reithalter (Hannoveranisches, Englisches, Kombiniertes, Mexikanisches, Bügelreithalter, ST-Zaum), Gebiss (Wassertrense, Olivenkopftrense, D-Trense, Knebeltrense, ungebrochene biegsame Trense, doppelt gebrochene Trense mit Roller, einfach/doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung; Jugendliche auch 3-Ring- und 4-Ring-Trense und Pelham), Sattel (auch mit Vorder- oder Hinterzeug);
Springprüfungen L und Stilspringprüfungen L: Reithalter (Hannoveranisches, Englisches, Kombiniertes, Mexikanisches, Bügelreithalter); Gebiss (Wassertrense, Olivenkopftrense, D-Trense, Knebeltrense, ungebrochene biegsame Trense, doppelt gebrochene Trense mit Roller, einfach/doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung; 3-Ring- und 4-Ring-Trense, Pelham, Springkandare), Sattel (auch mit Vorder- oder Hinterzeug); *Springprüfungen LM, M und S:* Zäumung und Gebiss beliebig, Kombinationen erlaubt, jedoch müssen Zügel am Gebiss oder Zaum befestigt sein; Hackamore und ähnliches ist erlaubt. Sattel auch mit Vorder- und Hinterzeug; *In allen Prüfungen erlaubt:* Gleitendes Ringmartingal, Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und/oder Springglocken (Gamaschen sowie Springglocken mit Metall bzw. Gewichtseinlagen nicht zulässig), Zungenstrecker, Seitenschoner (Fellunterlagen) am Zaumzeug, max. 3 cm breit und 3 cm hoch, Bauchleder, Ohrenschützer, Gummischeiben. Die Verwendung von Schlaufzügeln am Vorbereitungsplatz ist erlaubt, jedoch nicht beim Überwinden eines Hindernisses, Auch bei der Siegerehrung sind Schlaufzügel erlaubt.

Wir sind jetzt beim Turnier und wir reiten schon den Bewerb, allerdings läutet der Richter mit der Glocke warum? --> Ausrüstung von Pferd & Reiter nicht i.O. usw.

Dressurprüfungen (Ausrüstung nicht korrekt, zu frühes einreiten, etc)

§ 205 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen.

§ 207 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Eine Disqualifikation hat zur Folge, dass der Reiter/Pferd-Paar nicht mehr an der laufenden Prüfung, am laufenden Turnier oder an mehrere Turnieren teilnehmen darf. Das Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen ist in Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.

Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:

- Der dritte ungehorsam im Laufe eines Parcours.
- Sturz: wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen und dies nicht Bestandteil der zu bewältigenden Prüfung ist; Wenn Schulter und Hüftpartie des Tieres den Boden berühren.
- Fremde Hilfe: Einmischung durch andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. Ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille oder Reitkappe. Als fremde Hilfe ist auch das Hereinführen des Pferdes in den Parcoursplatz durch eine andere Person zu werten.
- Betreten des Springplatzes, egal ob zu Fuß oder zu Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder während der Parcoursbesichtigung.
- Ignorieren des Glockenzeichens, egal ob absichtlich oder unabsichtlich.
- Das Aufstellen der Gerte oder deren Handhabung in vergleichbarer Weise.
- Das Springen eines Hindernisses vor Beginn des Parcours
- Das Springen eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz nicht in der laut Parcourskizze vorgeschriebenen Reihenfolge oder in falscher Richtung und das Springen eines Hindernisses, das nicht zum Parcours gehört. Ist das nicht zum Parcours gehörende Hindernis in einer der darauffolgenden Bewerbe enthalten, ist der Reiter in diesen Bewerben nicht startberechtigt.
- Auslassen von Pflichttoren oder Wendemarker, Mussachten der durch die Parcourskizze vorgeschriebenen Linie
- Verlassen des Parcoursplatzes ohne den Parcours beendet zu haben. Dazu zählt auch das Verlassen des Platzes noch vor dem Start.
- Ununterbrochene Widerständigkeit eines Pferdes über mehr als 45 Sekunden, oder Benötigen von mehr als 45 Sekunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hindernissen, ausgenommen bei angehaltener Zeitmessung.
- Überschreiten der Höchstzeit
- Unkorrektes Überwinden der Sprünge einer Kombination nach Ungehorsam

- Verlassen einer geschlossenen Kombination an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle oder Verursachen einer Änderung an der geschlossenen Kombination.

- Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Einreiten gem. §205.

Bei einem Ausscheiden darf der einmalige Versuch eines „Gehorsamssprungs“ über ein bereits gesprungenes Hindernis oder das Hindernis, an dem der Reiter ausgeschieden ist, unternommen werden. Dieser Versuch kann nur über ein einfaches Hindernis des gleichen Parcours und in der korrekten Richtung erfolgen. Gehorsamssprünge über eine Kombination oder einen ihrer Teile sind nicht zulässig und führen ebenso wie ein wiederholter Versuch zur Disqualifikation.

Disqualifikationen:

- Das „Zeigen“ eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz, egal ob zum Parcours gehörig oder nicht, ausgenommen nach einem Ungehorsam an diesem Hindernis.
- Das wiederholte Anreiten zu einem Gehorsamssprung oder der Versuch eines Gehorsamssprungs über ein nicht zulässiges Hindernis.
- Das Trainieren der Pferde auf dem Springplatz, ausgenommen während der gem. §43 festgelegten Zeiten.
- Das Barren eines Pferdes: darunter sind Methoden zu verstehen, die das Pferd zu vorsichtigerem Springen im Bewerb veranlassen sollen.

Ordnungsmaßnahmen:

- können im Zusammenhang mit allen Disqualifikationen erteilt werden. Beim wiederholten Vorliegen von Disqualifikationsgründen sind in jedem Fall Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- Missachtung der Bestimmungen über Probesprünge
- Barren eines Pferdes
- Missachtung der Bestimmungen über den Gehorsamssprung
- Springen eines Hindernisses außerhalb des Austragungsplatzes, mit Ausnahme der vom Veranstalter bereitgestellten Hindernisse.

Bestimmungen über Ausschlüsse, Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen gelten auch während der angehaltenen Zeitmessung.

§ 214 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen) – Ungehorsam:

- Verweigerung: Das Stehenbleiben des Pferdes vor einem zu springenden Hindernis, ausgenommen das Pferd springt das Hindernis sofort und ohne auch nur einen Schritt nach rückwärts zu treten. Gleitet ein Pferd durch das Hindernis, entscheidet die Richtergruppe unverzüglich, ob Verweigerung oder Hindernisfehler vorliegt. Im Fall von Verweigerung wird der Teilnehmer durch ein Glockenzeichen angehalten und auf Zerstörung des Hindernisses in Zusammenhang mit Ungehorsam entschieden.

Gelbe und rote Karten: wann und warum erhält sie?

→ steht im FENA Buch (Gelbe Karte: Verwarnung, Rote Karte: Disqualifikation)

Wozu dient die Meldestelle bei einem Turnier?

§33 ÖTO (Allgemeiner Teil A): bei jedem Turnier erforderlich (bei Bewerben mit Richtverfahren B zusätzlich auch Rechenstelle notwendig); Bei CDN-A* und CDN-A ist die Rechenstelle von der Meldestelle räumlich zu trennen; Veranstalter haftet für ordnungsgemäße und regelkonforme Tätigkeit der Meldestelle/Rechenstelle; Aufgaben: Prüfung der Teilnahmeberechtigungen von Pferden und Reitern (Lizenzen, Startkarten, Pferdenummern, Sperren etc.) sofern Prüfung nicht schon bei Nennung via ZNS durchgeführt wurde; Entgegennahme der Pferdepässe; Entgegennahme von Startmeldungen und Meldungen bzgl. Reiter- und Pferdewechsel, Erstellung der Tauschlisten; Einhebung von Startgeldern, Stallgebühren etc; Ausgabe von Rückennummern (wenn erforderlich); Erstellung der Startlisten; Beantwortung und Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen; Entgegennahme von Einsprüchen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (Turnierbeauftragter); Auswertung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Ergebnisse, für deren Richtigkeit sie verantwortlich zeichnet (kaufmännisch runden!); Auszahlung der Geldpreise; Aufwandsentschädigungen für Richter, Parcours- und Geländebauchef, Turnierbeauftragten und andere Funktionäre; Bereitstellung der am Richtertisch benötigten Unterlagen (Startlisten, Protokolle etc);

Zur Aufsicht aufliegen in der Meldestelle: gültige ÖTO, Mitteilungen des BFV in denen für das Turnier relevante Ausschreibungen und Turnierbestimmungen enthalten sind; bei Meisterschaften: gültige Austragungsbestimmungen; In der Nähe: Anschlagtafel für offizielle Bekanntmachungen

Was ist das ZNS?

Zentrales Nennsystem

Wie ist der Gruß auszuführen und wozu dient er?

§ 42 ÖTO (Allgemeiner Teil A); Akt der Höflichkeit, Feststellung der Identität von Pferd und Teilnehmer, Kontrolle der Ausrüstung; Aufstellung vor der Richtergruppe, bei getrenntem Richtverfahren beim Richter bei C; Gruß wird immer durchgeführt – nicht jedoch im Stechen und auch nicht wenn es die Dressuraufgabe so vorsieht; bei Stilspringprüfungen nur am Anfang grüßen; bei Dressuraufgaben immer am Anfang und Ende grüßen (außer die Aufgabe sieht es anders vor);

Ausführung: Aufstellung in angemessener Entfernung (20 m) mit Front zum Richter (in Dressuraufgaben vorgegeben wo man Gruß ausführt); Zügel in der linken Hand, mitgeführte Gerte in der linken Hand; Helmträger nicken, Uniformträger salutieren, Träger anderer Kopfbedeckungen nehmen die Kopfbedeckung ab (sofern in den Besonderen Bestimmungen nicht anders festgelegt)

§ 105 ÖTO (Besonderer Teil B – Dressurprüfungen): Bei seitlichem Eingang in das Dressurviereck kann der Reiter entscheiden, ob er bei A von der rechten oder der linken Hand auf die Mittellinie geht. In jedem Fall hat er aber vom Betreten des Vierecks bis zum Einreiten bei A den kürzestmöglichen zumutbaren Weg zu wählen. Reiter, die vorzeitig in das Viereck einreiten, verzichten auf ihre offizielle Startzeit. Besteht keine Möglichkeit, das Viereck außen zu umreiten, so kann der Teilnehmer nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers das Viereck bereits betreten. Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen.

§ 205 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Nach dem Aufruf in den Parcours hat der Teilnehmer unmittelbar und auf direktem Weg zum Gruß vor der Richtergruppe Aufstellung zu nehmen. Umwege und Verzögerungen sind nicht zulässig. Beim Antreten zu einem Stechen unterbleibt der Gruß, nicht jedoch im zweiten Umlauf einer Springprüfung mit zwei Umläufen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorgangsweise ist mit Ausschluss, im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden. In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe auf den

Gruß verzichten. Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen, in besonderen Fällen kann die Richtergruppe nach vorherigem Anschlag auf der Anschlagtafel des Turniers und Verlautbarung durch den Platzsprecher diese Zeitspanne auf 30 Sekunden verkürzen. Sollte der Reiter innerhalb der Frist die Startlinie nicht durchritten haben, beginnt seine Umlaufzeit nach Ablauf der 45 bzw. 30 Sekunden. Bei unvorhergesehenen Zwischenfällen können die Richter die rücklaufende 45 (30)-Sekunden-Zeit unterbrechen.

Wann ist gilt ein Sturz als Sturz?

§ 104 ÖTO (Besonderer Teil B – Dressurprüfungen): Sturz (jede Berührung des Bodens durch den Reiter bzw. durch Schulter- und Hüftpartie des Pferdes)

§ 207 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen und dies nicht Bestandteil der zu bewältigenden Prüfung ist; Wenn Schulter und Hüftpartie des Tieres den Boden berühren.

Wann stürzt das Pferd, wann der Reiter?

§ 104 ÖTO (Besonderer Teil B – Dressurprüfungen): Sturz (jede Berührung des Bodens durch den Reiter bzw. durch Schulter- und Hüftpartie des Pferdes)

§ 207 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen und dies nicht Bestandteil der zu bewältigenden Prüfung ist; Wenn Schulter und Hüftpartie des Tieres den Boden berühren.

Spezialgebiet Dressur:

Welche Hufschlagfiguren gibt es?

→ steht im FENA Buch (Gelbe Karte: Verwarnung, Rote Karte: Disqualifikation)

Hufschlagfiguren - wieviele Meter ist der Eckpunkt von der Ecke aus? die Wendepunkte die Tourenpunkte?

→ steht im FENA Buch (Kapitel 15 – Praktisches Reiten)

Wendungen und Durchreiten der Ecken:

Wendungen werden durch eine halbe Parade vorbereitet und auf einem Viertelkreisbogen geritten, dessen Radius der, in der jeweiligen Aufgabe verlangten, stärksten Biegung entspricht. Takt, Schwung und Harmonie der Bewegung sollen, bei deutlich erkennbarer Längsbiegung, unverändert bleiben. Diese Anforderung gilt gleichfalls für das Durchreiten der Ecken. Beim Abrunden der Ecken im Mitteltrab, Mittel- oder Außengalopp entspricht der Viertelkreis einem Kreisdurchmesser von 10 m.

Worauf kommt es bei Dressurturnieren an....Reinheit der Gänge, Sitz, Gehorsam, usw....

§ 103 ÖTO:

Dressurprüfungen: Beurteilt werden die Leistungen von Pferd und Reiter nach den Regeln der klassischen Reitlehre und den Richtlinien der FEI, Maßgebend sind dabei der Grad der Ausbildung des Pferdes sowie Sitz und Einwirkung des Reiters.

Musikküren: Beurteilt werden der Inhalt (künstlerische Ausführung – Schwierigkeitsgrad im Rahmen der Klasse, Aufbau, Choreografie, Abstimmung mit Musik) und das gezeigte Programm (technische Ausführung). Bewertung beginnt mit dem Gruß zu Beginn, bei allen anderen Prüfungen mit Einreiten bei A; Bewertung endet, sobald das Pferd nach dem Gruß am Ende der Prüfung vorwärts tritt.

Dressurpferdeprüfungen: Beurteilt werden Rittigkeit und Qualität der Grundgangarten sowie der Gesamteindruck als Dressurpferd. Dressurpferdeprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A (§104 Abs 1) gerichtet werden.

Dressurreiterprüfungen: Beurteilt werden Korrektheit und Effektivität von Sitz und Einwirkung, Ausführung der verlangten Hufschlaglinien und Übergänge sowie das Einhalten gleichmäßiger und unterscheidbarer Tempi in den Grundgangarten. Dressurreiterprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A gerichtet werden.

→ steht im FENA Buch (Kapitel 16, Turnierangelegenheiten II)

* Reinheit der Gänge, Ungebundenheit und Regelmäßigkeit

* Schwung (Frische, Elastizität der Bewegungen, Rückentätigkeit und Engagement der Hinterhand)

* Gehorsam des Pferdes (Aufmerksamkeit und Vertrauen, Harmonie, Losgelassenheit und Durchlässigkeit, Maultätigkeit, Anlehnung und natürliche Aufrichtung)

* Sitz und Einwirkung des Reiters, Korrektheit in der Anwendung der Hilfen.

Was sind die Unterschiede zwischen einer Dressurpferdeprüfung, einer Dressurreiterprüfung und einer Dressurprüfung?

§ 103 ÖTO:

Dressurprüfungen: Beurteilt werden die Leistungen von Pferd und Reiter nach den Regeln der klassischen Reitlehre und den Richtlinien der FEI, Maßgebend sind dabei der Grad der Ausbildung des Pferdes sowie Sitz und Einwirkung des Reiters.

Musikküren: Beurteilt werden der Inhalt (künstlerische Ausführung – Schwierigkeitsgrad im Rahmen der Klasse, Aufbau, Choreografie, Abstimmung mit Musik) und das gezeigte Programm (technische Ausführung). Bewertung beginnt mit dem Gruß zu Beginn, bei allen anderen Prüfungen mit Einreiten bei A; Bewertung endet, sobald das Pferd nach dem Gruß am Ende der Prüfung vorwärts tritt.

Dressurpferdeprüfungen: Beurteilt werden Rittigkeit und Qualität der Grundgangarten sowie der Gesamteindruck als Dressurpferd. Dressurpferdeprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A (§104 Abs 1) gerichtet werden.

Dressurreiterprüfungen: Beurteilt werden Korrektheit und Effektivität von Sitz und Einwirkung, Ausführung der verlangten Hufschlaglinien und Übergänge sowie das Einhalten gleichmäßiger und unterscheidbarer Tempi in den Grundgangarten. Dressurreiterprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A gerichtet werden.

Wie groß ist das Dressurviereck?

§43 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Die Größe des Vorbereitungsplatzes muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Austragungsplatzes stehen (Bei Dressurbewerben gleiche Größe wie der Austragungsplatz, bei Springbewerben ca. 1.800 m², ausgenommen in der Halle); es muss gewährleistet sein, dass sich zumindest 6 Teilnehmer gleichzeitig auf die Prüfung vorbereiten können. Unter Strafe der Disqualifikation ist es verboten die Austragungsplätze an Wettbewerbtagen außerhalb der Prüfung zu benutzen (außer während der vom Veranstalter festgelegten Zeiten hierfür) § 101 ÖTO (Besonderer Teil B): Platz muss rechteckig und vollkommen eben sein; je nach Ausschreibung 20 x 40 m oder 20 x 60 m. Dressurplatz ist mit durchgehender (mind 15 cm hoch, max 40 cm hoch) Begrenzung zu markieren. Wenn Eintritt bei A kleiner als 1,5 m ist, kann er auch offen bleiben. Buchstaben gem Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“ sind anzubringen. Dressurvierecke im Freien sind mit Abstand von 5 m in geeigneter Weise zu umgrenzen, dieser Raum muss frei von Zusehern gehalten werden. Vorbereitungsplätze sind nach zeitlicher Möglichkeit durch Turnierbeauftragten, freien Richter oder FEI-Steward stichprobenartig zu überwachen (siehe §46)

Springplatz: §201 ÖTO (Besonderer Teil B): Austragungsplatz muss möglichst eben sein, in geeigneter Weise zu umgrenzen; Klasse S: Breite mind. 50 Meter und mind. 4000m² Fläche. Kleinere Plätze sind zu kommissionieren (mind. bereite Fläche von 3500 m²); Klasse E bis M: Breite min. 40 m, Fläche mind. 2800m²; Prüfungen in der Halle: Kategorie A: 20 x 60m; Kategorie B und C: 20 x 40. Generell ist Ein- und Ausritt von Einreiten bis Ende der Prüfung geschlossen zu halten. Vorbereitungsplatz: 1 Steilsprung (2 Steher, mind. 2 Stangen) und 1 Hochweitsprung (4 Steher, mind. 3 Stangen, Sicherheitsauflagen an hinterem Steher)

Welche Aussage trifft zu zum Thema Gerte in Dressurprüfungen (wie lange darf sie sein, darf die Ausschreibung der Gerte untersagen?)

§57 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Die Verwendung der Gerte ist zugelassen, wenn nicht die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten oder die Ausschreibung es verbieten. Bei Bewerben, in denen Hindernisse zu überwinden sind, darf die Gerte nicht länger als 75 cm einschließlich Schlag sein. Die Verwendung anderer als der ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel während der gesamten Dauer des Turniers führt zur Disqualifikation.

§ 102 ÖTO (Besonderer Teil B): Verwendung der Gerte gem. §57 mit maximaler Länge von 120 cm und von Sporen gem. §57 bzw. §901 für Pony-Dressurprüfungen ist zulässig, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

Anforderungen in den jeweiligen Dressurklassen?

→ Siehe Aufgabenheft

Was sind die Unterschiede zw. A und L-Dressur?

→ Siehe Aufgabenheft

Wie groß darf die kleine Tour bei Turnieren Kl. A und Kl. L sein?

FENA-Buch, Kapitel 15 (Praktisches Reiten): Die große Tour ist der größte Kreis im Dressurviereck, Sein Durchmesser beträgt 20 m. Die Tour ist ein Kreis, dessen Größe sich dem Ausbildungsstand des Pferdes und seines Reiters richtet. Der Durchmesser wurde für die Klasse E + A mit 8 m, Klasse L und LM mit 7 m festgelegt. Die kleine Tour (ab Klasse M) hat einen Durchmesser von 6 m und stellt den kleinsten Kreis dar, den das Pferd in richtiger Längsbiegung leisten kann.

Welche Standardlektionen in Klasse L gibt es?

→ Siehe Aufgabenheft

Wenn man bei einer Dressurprüfung die Wertnote 5,0 bekommt, so heißt das was?

0 = nicht ausgeführt	1 = sehr schlecht	2 = schlecht	3 = ziemlich schlecht
4 = mangelhaft	5 = genügend	6 = befriedigend	7 = ziemlich gut
8 = gut	9 = sehr gut	10 = vorzüglich	

→ laut § 51 ÖTO (Allgemeiner Teil A)

§ 105 ÖTO (Besonderer Teil B – Dressurprüfungen): Vielseitigkeitsreiter, die einem LFV- oder BFV-Kader angehören, können auch ohne für den Bewerb gemeldet zu haben als Vorreiter antreten. Teilnehmer wird jedoch nicht platziert und Beurteilung nicht veröffentlicht. Veranstalter kann auch einen Vorreiter zur Verfügung stellen.

Wertnoten sind kurz nach jedem Ritt bekannt zu geben.

Sofern es die Ausschreibung nicht anders bestimmt, können alle Aufgaben auf Kommando geritten werden.

Auswendig zu reiten sind alle FEI-, S-Dressuraufgaben und Musikküren. Auf Wunsch des Reiters kann die Ansage entfallen. In lizenzfreien Bewerben (§801) sowie in Bewerben der Klassen A und L hat der Veranstalter für eine ordnungsgemäße Ansage zu sorgen. Es steht den Teilnehmern jedoch frei, eigene Ansager zu stellen.

Was versteht man unter Richtverfahren A/B?

§104 ÖTO (Besonderer Teil B):

Richtverfahren A (Gemeinsames Richten): Die Richter drücken ihr gemeinsames Urteil über die Leistung jedes Bewerbers durch eine schriftlich zu begründende Wertnote gem. §51 Abs 5 (eine Dezimale ist zulässig) aus. Bei Musikküren wird je eine Note für die künstlerische und die technische Ausführung vergeben. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der beiden Noten. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Note für die künstlerische Ausführung.

→ Gerichtet mit Richtverfahren A werden: Dressurprüfungen Klassen A und L, Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen sowie Dressurreiterbewerbe gem. §801 (lizenzfrei). Ausgenommen sind Meisterschaften und Sichtungsbewerbe, bei denen auf Antrag des zuständigen Spartenreferenten (LFV) für Dressurprüfungen der Klasse A und L das Richtverfahren B genehmigt werden kann.

Richtverfahren B (Getrenntes Richten): Jeder Richter vergibt für jede Lektion gem. der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. §51 Abs. 5 ohne Dezimalstellen; bei Musikküren sind bei den Positionen der künstlerischen Ausführung auch halbe Noten zulässig. Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen. Bei diesem Richtverfahren kommen mindestens drei Richter zum Einsatz. Die Aufgaben Intermediaire II, Grand Prix und

Grand Prix Spezial sind mindestens mit drei Richtern durchzuführen, bei Sichtungen und Meisterschaften jedoch mit fünf Richtern.

Beim Einsatz von 3 Richtern sollten diese entweder bei E-C-M oder bei H-C-B positioniert werden. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.

→ Gerichtet mit Richtverfahren B werden: Aufgaben LP III, LP IV, Dressurprüfungen Klasse M (die auf 20 x 60 geritten werden), alle Dressurprüfungen der Klasse S, alle Dressuraufgaben der FEI (ausgenommen Dressurpferdeprüfungen);

Alle übrigen Bewerbe dieses Abschnitts können je nach Ausschreibung entweder nach Richtverfahren A oder B ausgetragen werden. Beim Richtverfahren B ist nur die im Aufgabenheft der BFV bzw. die in den Bewertungsbögen der FEI vorgesehene Aufteilung nach Lektionen zulässig.

Was passiert, wenn man sich während einer Dressuraufgabe verreitet?

§ 104 ÖTO (Besonderer Teil B – Dressurprüfungen): Abzüge bei den Bewertungen:

Vom Reiter verschuldetes Reiten: Richtverfahren A: 0,2 Punkte beim ersten Mal; 0,4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote; Richtverfahren B: 2 Punkte beim ersten Mal, 4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtsumme je Richter; Die Abzüge für mehrmaliges Verreiten werden addiert.

Auslassung von verlangten Lektionen oder Gangarten bei der Musikkür: Richtverfahren A: 1 Punkt von der Note für die künstlerische Ausführung. Richtverfahren B: 2 Punkte von der Endnote für den künstlerischen Inhalt und Vergabe der Note 0 in der technischen Ausführung für die betreffende Lektion. Weitere Abzüge und Bewertungskriterien siehe Richtlinien für Musikküren im Aufgabenheft.

Erster Sturz (jede Berührung des Bodens durch den Reiter bzw. durch Schulter- und Hüftpartie des Pferdes):

Richtverfahren A: 1 Punkt von der Gesamtnote; Richtverfahren B: 10 Punkte von der Gesamtnote je Richter.

§ 107 ÖTO (Besonderer Teil B): Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründe: mehr als zweimaliges Verreiten; Verlassen des Vierecks: Dies liegt vor, wenn sich alle 4 Pferdebeine außerhalb der Begrenzung befinden; Fremde Hilfe: jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen; Zeigen von Lektionen im Verlauf einer Musikkür, die erst in einer höheren Klasse enthalten sind; Longieren des Pferdes mit Reiter während der gesamten Dauer des Turniers, Betreten des Dressurvierecks mit Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder auf besondere Genehmigung der Richtergruppe; Einreiten, ohne von der Richtergruppe dazu aufgefordert worden zu sein, ausgenommen es besteht keine Möglichkeit das Viereck außen zu umrunden (§105 ÖTO), Abreiten mit jeder Art von Hilfszügeln; Touchieren eines Pferdes mit Reiter vom Boden aus während der gesamten Dauer des Turniers; Zweiter Sturz in der Prüfung.

Welches sind 4 Bewertungskriterien für Dressurprüfungen?

→ steht im FENA Buch (Kapitel 16, Turnierangelegenheiten II)

* Reinheit der Gänge, Ungebundenheit und Regelmäßigkeit

* Schwung (Frische, Elastizität der Bewegungen, Rückentätigkeit und Engagement der Hinterhand)

* Gehorsam des Pferdes (Aufmerksamkeit und Vertrauen, Harmonie, Losgelassenheit und Durchlässigkeit,

Maultätigkeit, Anlehnung und natürliche Aufrichtung)

* Sitz und Einwirkung des Reiters, Korrektheit in der Anwendung der Hilfen.

Was sind Ausschlussgründe in der Dressur?

§ 107 ÖTO (Besonderer Teil B): Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründe: mehr als zweimaliges Verreiten; Verlassen des Vierecks: Dies liegt vor, wenn sich alle 4 Pferdebeine außerhalb der Begrenzung befinden; Fremde Hilfe: jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen; Zeigen von Lektionen im Verlauf einer Musikkür, die erst in einer höheren Klasse enthalten sind; Longieren des Pferdes mit Reiter während der gesamten Dauer des Turniers, Betreten des Dressurvierecks mit Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder auf besondere Genehmigung der Richtergruppe; Einreiten, ohne von der Richtergruppe dazu aufgefordert worden zu sein, ausgenommen es besteht keine Möglichkeit das Viereck außen zu umrunden (§105 ÖTO), Abreiten mit jeder Art von Hilfszügeln; Touchieren eines Pferdes mit Reiter vom Boden aus während der gesamten Dauer des Turniers; Zweiter Sturz in der Prüfung.

Spezialgebiet Springen:

Wie groß ist der Springplatz?

§201 ÖTO (Besonderer Teil B): Austragungsort muss möglichst eben sein, in geeigneter Weise zu umgrenzen; Klasse S: Breite mind. 50 Meter und mind. 4000m² Fläche. Kleinere Plätze sind zu kommissionieren (mind. bereitebare Fläche von 3500 m²); Klasse E bis M: Breite min. 40 m, Fläche mind. 2800m²; Prüfungen in der Halle: Kategorie A: 20 x 60m; Kategorie B und C: 20 x 40. Generell ist Ein- und Ausritt von Einreiten bis Ende der Prüfung geschlossen zu halten. Vorbereitungsplatz: 1 Steilsprung (2 Steher, mind. 2 Stangen) und 1 Hochweitsprung (4 Steher, mind. 3 Stangen, Sicherheitsauflagen an hinterem Steher)

Abmessungen der Hindernisse der jeweiligen Klassen?

§201 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Vorbereitungsplatz 1 Steilsprung (2 Steher, mind. 2 Stangen) & 1 Hochweitsprung (4 Steher, mind. 3 Stangen, Sicherheitsauflagen an hinteren Stehern); Hindernisse sind korrekt auszuflaggen; erlaubte und nicht erlaubte Hindernisse am Vorbereitungsplatz im Anhang der ÖTO; Höhe der Hindernisse darf max. 10 cm über der Höhe der Hindernisse des jeweiligen Bewerbes liegen. Das Ausmaß von 160 cm Höhe und ^80 cm Weite darf aber in keinem Fall überschritten werden. Wenn es Platzverhältnisse erlauben: Sprung zum Anreiten aus dem Trab (nur bei diesem Hindernis darf Absprungstange verwendet werden, Entfernung mind. 2,50 m). ; wenn ein weiterer Vorbereitungsplatz zur Verfügung steht, dürfen dort parallele Bodenstangen und auch eine Kombination aus 2 Sprüngen aufgebaut werden.

§ 210 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen):

Hindernisse müssen einladend, vielfältig und fair sein und dürfen keine Überraschungen bieten. Hindernisse am Springplatz müssen so beschaffen sein, dass sie umfallen bzw. abgeworfen werden können. Auflagen dürfen

maximal 2,2 cm tief sein und dürfen Stangen nicht daran hindern herunterzufallen. Bei Planken, Gattern und dergleichen sind flache Auflagen zu verwenden. Bei Hochweitsprüngen müssen an den hinteren Stehern, bei Tripplabaren an den mittleren und hinteren Stehern und bei überbautem Wassergraben Sicherheitsauflagen verwendet werden. Gilt für alle Springprüfungen und Sonderprüfungen die nach ÖTO durchgeführt werden, ebenso für Hindernisse auf den Vorbereitungsplätzen.

Die Länge der Stangen muss mindestens 350 bis 400 cm betragen, in der Halle mindestens 300 cm.

Sonderhindernisse gilt Mindestbreite von 200 cm. Die oberen Stangen eines jeden Hindernisses (od. Hindernisteils) müssen an den Enden von kreisrundem Querschnitt bei einem Durchmesser von 8 bis 10 cm sein.

Werden zwei Hindernisse unmittelbar hintereinander aufgebaut, wobei der Teilnehmer die Wahl hat, eines davon zu überwinden, werden diese als „Alternativhindernisse“ bezeichnet. Im Falle eines Ungehorsams kann Teilnehmer erneut wählen. Bei Zerstörung eines der beiden Hindernisse (wg. Ungehorsam) muss der Wiederaufbau des zerstörten Hindernisses auf jeden Fall abgewartet werden. Jedes Alternativhindernis ist als Einzelhindernis auszuflaggen. Unterscheidung durch Buchstaben nicht zulässig, deshalb Verwendung von Zusatzzahl (z.B. Sprung 5.1).

Welche Arten von Sprüngen gibt es?

§ 205 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Bei Mächtigkeitssprüngen und auch im Fall dass der Vorbereitungsplatz unbenutzbar ist, ist am Austragungsplatz ein Probehindernis, das nicht zum Parcours gehört, aufzustellen. Die Abmessungen dieses Hindernisses dürfen während des Bewerbes nicht verändert und die Mindestabmessungen der jeweiligen Klasse nicht überschritten werden. Es muss korrekt ausgeflaggt und darf nicht nummeriert sein. Dem Teilnehmer stehen vor seinem Start 2 Versuche frei das Probehindernis zu überwinden. Der mehr als zweimalige Versuch wird ebenso wie das Anreiten von der falschen Seite geahndet. Für die beiden Versuche stehen maximal 60 Sekunden zur Verfügung, gerechnet ab dem Gruß. Das Hindernismaterial am Vorbereitungsplatz hat der Qualität jenes im Parcours zu entsprechen.

§ 211 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen):

Steilsprünge: sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium seine Höhe ist. Um ein Hindernis als Steilsprung bezeichnen zu können, müssen alle seine Teile annähernd vertikal übereinander aufgebaut sein.

Hochweitsprünge: sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterien Höhe und Weite sind.

Weitsprünge: sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium die Weite ist. Weitsprünge sind wassergefüllte Gräben, die an keiner Stelle mit einem Hindernis oder Hindernisteil überbaut sein dürfen. Auf der Absprunghöhe darf eine niedrige Absprunghürde von maximal 50 cm Höhe vorgebaut sein, die nicht als Teil des Hindernisses zu werten ist, aber in die Messung der Gesamtweite einbezogen werden muss. Die Weite des Wassergrabens muss auf der Absprung- und auf der Landeseite markiert sein. Im Falle einer vorgebauten Absprunghürde kann die Markierung auf der Absprunghöhe entfallen. Bei Springturnieren der Kategorie A und höher ist die Landeseite mit einer Schiene aus Plastikziegel (6-8 cm breit, mind. 1 cm hoch) zu markieren. Nach jeder Berührung der Plastikschiene ist der jeweilige Ziegel zu entfernen, mit der Pferdenummer zu versehen und nach dem Bewerbe der Richtergruppe zu übergeben. Der entfernte Plastikziegel ist sofort durch einen neuen zu ersetzen. Sowohl auf der Absprung- als auch auf der Landeseite sind Flaggen aufzustellen (gem. §209). Wenn der Grund des Wassergrabens aus Beton oder einem anderen harten Material besteht, ist er mit einem weichen Material auszulegen. Am Wassergraben ist ein Richter einzusetzen, der das korrekte oder nicht korrekte Überwinden des Hindernisses protokolliert.

Fehler am Wassergraben:

- Jeder Abdruck, den das Pferd auf der Markierung hinterlässt, gilt als Fehler, ebenso mindestens ein Fuß im Wasser. Die Entscheidung des Richters am Wassergraben ist unanfechtbar.
- Wird der Sprung zwischen den beiden roten oder den beiden weißen Flaggen liegenden Seite des Grabens beendet, gilt dies als Ausbrechen. Es wird ein Ungehorsam entsprechend dem angewendeten Richtverfahren angerechnet.
- Wird eine der Flaggen umgeworfen, entscheidet der Richter am Wassergraben, ob ein Ungehorsam vorliegt oder nicht. Bei einer Entscheidung auf Ungehorsam ist wie bei einer Zerstörung im Zusammenhang mit Ungehorsam zu verfahren.
- Umwerfen oder Verschieben der Absprunghürde zählt nicht als Fehler.

Wird über einem Wassergraben ein Hindernis errichtet („überbauter Graben“), zählt der Sprung nicht mehr als Weitsprung und ist auch nicht als solcher zu bewerten. Die Beurteilung eines solchen Sprungs erfolgt entsprechend der Art des über den Graben gebauten Hindernisses.

Kombinationen (§212 ÖTO): Kombination ist ein Hindernis, das aus zwei oder mehreren, einzeln und in vorgegebener Reihenfolge zu springenden Teilen besteht. Die Entfernung der einzelnen Hindernisteile voneinander hat ca. 7 bis 8 oder 10 bis 22 Meter zu betragen. Ausgenommen davon sind Kombinationen bei Springprüfungen, die nach dem Richtverfahren C beurteilt werden und nicht versetzbare, ortsfeste Hindernisse, bei denen die Entfernung auch weniger als 7 m betragen darf. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Hindernisteilen können „offen“ oder „geschlossen“ ausgebildet sein. Bei einem Ungehorsam im offenen Teil einer Kombination ist der Teilnehmer verpflichtet, die gesamte Kombination zu wiederholen. Bei einem Ungehorsam im geschlossenen Teil einer Kombination muss der Teilnehmer den Parcours über die noch nicht überwundenen Teile der Kombination fortsetzen. Alle Fehler an den einzelnen Teilen einer Kombination werden gesondert bewertet und addiert. Der Parcourschef einer Springprüfung hat gegebenenfalls festzulegen, ob die Teile einer Kombination als offen oder geschlossen anzusehen sind. Diese Entscheidung ist auf der Parcourskizze anzuführen. Kombinationsteile, die nicht ausdrücklich als geschlossen gekennzeichnet sind, gelten als offen und müssen dementsprechend bewertet werden.

Wie sind welche Hindernisse nach einer Verweigerung anzureiten?

Kombinationen (§212 ÖTO): Bei einem Ungehorsam im offenen Teil einer Kombination ist der Teilnehmer verpflichtet, die gesamte Kombination zu wiederholen. Bei einem Ungehorsam im geschlossenen Teil einer Kombination muss der Teilnehmer den Parcours über die noch nicht überwundenen Teile der Kombination fortsetzen.

Was gilt als Verweigerung?

§ 214 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen) – Ungehorsam:

- Ausbrechen ist das Überreiten der verlängerten Grundlinie des zu überwindenden Hindernisses
- Verweigerung: Das Stehenbleiben des Pferdes vor einem zu springenden Hindernis, ausgenommen das Pferd springt das Hindernis sofort und ohne auch nur einen Schritt nach rückwärts zu treten. Gleitet ein Pferd durch das

- Hindernis, entscheidet die Richtergruppe unverzüglich, ob Verweigerung oder Hindernisfehler vorliegt. Im Fall von Verweigerung wird der Teilnehmer durch ein Glockenzeichen angehalten und auf Zerstörung des Hindernisses in Zusammenhang mit Ungehorsam entschieden.
- Widersetzlichkeit: das Pferd entzieht sich der Vorwärtsbewegung oder den Hilfen des Reiters. Bei länger dauernder Widersetzlichkeit liegt es in der Entscheidung der Richtergruppe, ob ein ein- oder mehrmaliger Ungehorsam angerechnet wird. (siehe §207 Abs. 3)
 - Volte: Als solche wird jedes Kreuzen der eigenen Linie zwischen zwei aufeinanderfolgenden Flaggenpaaren bezeichnet. Nicht als Ungehorsam angerechnet werden Volten, die auf der Parcourskizze vorgeschrieben sind, oder einmalige Volte nach Stehenbleiben, Ausbrechen oder Widersetzlichkeit.
 - Das zweimalige Durchreiten der Startlinie nach dem Glockenzeichen ist als Volte zu werten.
 - Ungehorsam (laut Abs 1) während angehaltener Zeitmessung wird nicht als Fehler angerechnet.

Ausschlussgründe vom Springen?

§204 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Bei Richtverfahren C (Zeitspringen): Parcourslänge von mehr als 600 m Höchstzeit (HZ) drei Minuten, bei 600 m und darunter zwei Minuten. Bei Überschreitung der Höchstzeit erfolgt Ausschluss gem. §207.

§ 205 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Nach Aufruf in den Parcours hat Teilnehmer unmittelbar und auf direktem Weg zum Gruß vor der Richtergruppe Aufstellung zu nehmen. Umwege und Verzögerungen sind nicht zulässig. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorgangsweise ist gem. §207 mit Ausschluss, im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden.

§ 207 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Eine Disqualifikation hat zur Folge, dass der Reiter/Pferd-Paar nicht mehr an der laufenden Prüfung, am laufenden Turnier oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Das Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen ist in Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.

Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:

- Der dritte ungehorsam im Laufe eines Parcours.
Sturz: wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen und dies nicht Bestandteil der zu bewältigenden Prüfung ist; Wenn Schulter und Hüftpartie des Tieres den Boden berühren.
- Fremde Hilfe: Einmischung durch andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. Ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille oder Reitkappe. Als fremde Hilfe ist auch das Hereinführen des Pferdes in den Parcoursplatz durch eine andere Person zu werten.
- Betreten des Springplatzes, egal ob zu Fuß oder zu Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder während der Parcoursbesichtigung.
- Ignorieren des Glockenzeichens, egal ob absichtlich oder unabsichtlich.
- Das Aufstellen der Gerte oder deren Handhabung in vergleichbarer Weise.
- Das Springen eines Hindernisses vor Beginn des Parcours
- Das Springen eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz nicht in der laut Parcourskizze vorgeschriebenen Reihenfolge oder in falscher Richtung und das Springen eines Hindernisses, das nicht zum Parcours gehört. Ist das nicht zum Parcours gehörende Hindernis in einer der darauffolgenden Bewerbe enthalten, ist der Reiter in diesen Bewerben nicht startberechtigt.
- Auslassen von Pflichttoren oder Wendemarker, Mussachten der durch die Parcourskizze vorgeschriebenen Linie
- Verlassen des Parcoursplatzes ohne den Parcours beendet zu haben. Dazu zählt auch das Verlassen des Platzes noch vor dem Start.
- Ununterbrochene Widersetzlichkeit eines Pferdes über mehr als 45 Sekunden, oder Benötigen von mehr als 45 Sekunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hindernissen, ausgenommen bei angehaltener Zeitmessung.
- Überschreiten der Höchstzeit
- Unkorrektes Überwinden der Sprünge einer Kombination nach Ungehorsam
- Verlassen einer geschlossenen Kombination an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle oder Verursachen einer Änderung an der geschlossenen Kombination.
- Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Einreiten gem. §205.

Bei einem Ausschneiden darf der einmalige Versuch eines „Gehorsamssprungs“ über ein bereits gesprungenes Hindernis oder das Hindernis, an dem der Reiter ausgeschieden ist, unternommen werden. Dieser Versuch kann nur über ein einfaches Hindernis des gleichen Parcours und in der korrekten Richtung erfolgen. Gehorsamssprünge über eine Kombination oder einen ihrer Teile sind nicht zulässig und führen ebenso wie ein wiederholter Versuch zur Disqualifikation.

Disqualifikationen:

- Das „Zeigen“ eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz, egal ob zum Parcours gehörig oder nicht, ausgenommen nach einem Ungehorsam an diesem Hindernis.
- Das wiederholte Anreiten zu einem Gehorsamssprung oder der Versuch eines Gehorsamssprunges über ein nicht zulässiges Hindernis.
- Das Trainieren der Pferde auf dem Springplatz, ausgenommen während der gem. §43 festgelegten Zeiten.
- Das Barren eines Pferdes: darunter sind Methoden zu verstehen, die das Pferd zu vorsichtigerem Springen im Bewerb veranlassen sollen.

Ordnungsmaßnahmen:

- können im Zusammenhang mit allen Disqualifikationen erteilt werden. Beim wiederholten Vorliegen von Disqualifikationsgründen sind in jedem Fall Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- Missachtung der Bestimmungen über Probesprünge
- Barren eines Pferdes
- Missachtung der Bestimmungen über den Gehorsamssprung
- Springen eines Hindernisses außerhalb des Austragungsplatzes, mit Ausnahme der vom Veranstalter bereitgestellten Hindernisse.

Bestimmungen über Ausschlüsse, Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen gelten auch während der angehaltenen Zeitmessung.

Welche Strafpunkte gibt es bei welchen Bewerben?

§204 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen – Richtverfahren):

Angerechnet werden Fehler, die zwischen Start- und Ziellinie entstehen. Hindernisfehler: wenn berührtes Hindernis zu fallen beginnt, nicht wenn es zu Boden fällt.

Richtverfahren A (Standardspringprüfung): Fehlerpunkte: erster Ungehorsam 4 Pkt., zweiter Ungehorsam 8 Pkt., Hindernisfehler 4 Pkt. Überschreitung der erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Grundparcours: 0,25 Pkt, Überschreitung der erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Stechen 1 Pkt, ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam: Fehlerpunkte wie bei Ungehorsam mit Aufschlag von 6 Sekunden zur gebrauchten Zeit. Fehler für Ungehorsam werden während dem gesamten Parcours angerechnet (nicht nur in Verbindung mit Hindernissen) sofern dieser nicht unterbrochen ist.

Varianten: A1 (Reiter mit gleicher Punktzahl teilen sich die Preise), A2 (bei Punktegleichheit entscheidet die gebrauchte Zeit), AM3 (wie A1, jedoch bei Punktegleichheit auf dem 1. Platz ein Stechen nach Richtverfahren A2), AM4 (wie A1, jedoch bei Punktegleichheit auf 1. Platz Stechen nach Richtverfahren A1, bei erneuter Punktegleichheit zweites Stechen nach A2; Variante nur bei Klasse M und S zulässig), AM5 (wie A2, jedoch alle Reiter mit gleicher Punktzahl wie der Führende → Stechen nach Richtverfahren A2, Resultat im Stechparcours entscheidet über Platzierung, alle übrigen nach Leistung im Grundparcours, aber jedenfalls hinter den Teilnehmern des Stechens), AM6 (wie AM5, jedoch bei Punktegleichheit der Führenden nach erstem Stechen ein zweites Stechen, Platzierung wie bei AM5, Variante nur bei Klassen M und S zulässig); Siegerrunde (wie AM5, jedoch sind in der Siegerrunde eine in der Ausschreibung festzulegende Zahl bzw. alle strafpunktfreien Teilnehmer aus dem Umlauf startberechtigt; 2 Varianten möglich: SR 1 – Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf und der Siegerrunde addiert, bei Punktegleichheit entscheidet bessere Zeit der Siegerrunde; SR 2 – Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf nicht übernommen, es wird nur das Ergebnis der Siegerrunde gewertet)

Richtverfahren C (Zeitspringen): Für jeden Hindernisfehler 4 Strafsekunden, in 2-Phasenspringprüfungen und in Stechen 3 Strafsekunden; Ungehorsam keine gesonderten Strafsekunden – Aufschlag zur gebrauchten Zeit beim Zerstören eines Hindernisses in Zusammenhang mit Ungehorsam 6 Sekunden; Parcourslänge von mehr als 600 m Höchstzeit (HZ) drei Minuten, bei 600 m und darunter zwei Minuten. Bei Überschreitung der Höchstzeit erfolgt Ausschluss gem. §207. Endresultat: zur tatsächlich gebrauchten Zeit wird etwaiger Aufschlag (Zerstören Hindernis mit Ungehorsam: 6 Sek.) addiert, dann Strafsekunden für Hindernisfehler addiert. Bei gleichem Resultat auf dem ersten Platz kann ein Stechen durchgeführt werden, wenn die Ausschreibung dies vorseht. Beim Stechen kann der Parcours verkürzt werden, Hindernisse jedoch nicht erhöht oder erweitert werden.

Stilspringprüfungen, Springpferdeprüfungen: §203 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Springprüfungen (Beurteilung ergibt sich aus Springfehlern und der benötigten Zeit); Stilspringprüfungen (Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters, Wahl des korrekten Tempos, harmonische Erfüllung der gestellten Aufgabe durch Pferd und Reiter, sowie Gesamteindruck, abgezogen werden Springfehler); Springpferdeprüfungen (Beurteilt werden Rittigkeit und Springmanier des Pferdes, Einhaltung des korrekten Tempos, abgezogen werden Springfehler) Die in § 203 angeführten Kriterien werden mit einer Wertnote zwischen 0 und 10 (Zehntelnoten zulässig) beurteilt. Eine schriftliche oder mündliche Begründung der Wertnote ist verpflichtend. Abzüge von der Wertnote: erstes Ungehorsam 0,5 Punkte, zweiter Ungehorsam 1 Punkt, Hindernisfehler 0,5 Punkte, ganze/teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für Ungehorsam + Aufschlag zur gebrauchten Zeit (+ 6 Sek). Bei Stilspringprüfungen entscheidet bei Punktegleichheit die geringere Zeitdifferenz zur Idealzeit. Idealzeit ist erlaubte Zeit minus 10% und errechnet sich laut Tabelle „Tempo und Parcourslänge“ – es ist auf ganze Sekunden aufzurunden. Die Regeln der einzelnen Sonderspringprüfungen bzw. Spezialspringprüfungen können Abweichungen von den vorliegenden Richtverfahren vorsehen.

Was sind Barren?

§ 207 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen):

Disqualifikation:

- Barren eines Pferdes: darunter sind Methoden zu verstehen, die das Pferd zu vorsichtigerem Springen im Bewerb veranlassen sollen.

Ordnungsmaßnahmen:

- können im Zusammenhang mit allen Disqualifikationen erteilt werden. Beim wiederholten Vorliegen von Disqualifikationsgründen sind in jedem Fall Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- Barren eines Pferdes

Wozu dient die Glocke bei Springprüfungen?

§ 205 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Nach dem Aufruf in den Parcours hat der Teilnehmer unmittelbar und auf direktem Weg zum Gruß vor der Richtergruppe Aufstellung zu nehmen. Umwege und Verzögerungen sind nicht zulässig. Beim Antreten zu einem Stechen unterbleibt der Gruß, nicht jedoch im zweiten Umlauf einer Springprüfung mit zwei Umläufen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorgangsweise ist mit Ausschluss, im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden. In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe auf den Gruß verzichten. Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen, in besonderen Fällen kann die Richtergruppe nach vorherigem Anschlag auf der Anschlagtafel des Turniers und Verlautbarung durch den Platzsprecher diese Zeitspanne auf 30 Sekunden verkürzen. Sollte der Reiter innerhalb der Frist die Startlinie nicht durchritten haben, beginnt seine Umlaufzeit nach Ablauf der 45 bzw. 30 Sekunden. Bei unvorhergesehenen Zwischenfällen können die Richter die rücklaufende 45 (30)-Sekunden-Zeit unterbrechen.

Besichtigung des Parcours: Teilnehmer an Springbewerben dürfen den Austragungsplatz einmal vor jeder Prüfung zum Zwecke der Parcoursbesichtigung zu Fuß betreten. Dies gilt auch für Bewerbe mit Stechen. Bei Springprüfungen in Umläufen mit unterschiedlichen Parcours ist es erlaubt, den zweiten Umlauf erneut zu besichtigen. Beginn und Ende der Zeit, in der eine Besichtigung des Parcours erlaubt ist, wird von der Richtergruppe durch ein Glockenzeichen und – wenn möglich – mittels Durchsage über Lautsprecher bekanntgegeben. Zur Besichtigung ist eine Zeit von mindestens 10 Minuten vorzusehen. Der Start des ersten Reiters darf frühestens 5 Minuten nach Ende der Besichtigung erfolgen. Während eines Bewerbes kann die Richtergruppe bis zu drei Reiter/Pferdepaare (laufender, vorhergehender und nachfolgender Starter) im Parcours gestatten.

§ 214 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen) – Ungehorsam:

- Verweigerung: Das Stehenbleiben des Pferdes vor einem zu springenden Hindernis, ausgenommen das Pferd springt das Hindernis sofort und ohne auch nur einen Schritt nach rückwärts zu treten. Gleitet ein Pferd durch das Hindernis, entscheidet die Richtergruppe unverzüglich, ob Verweigerung oder Hindernisfehler vorliegt. Im Fall von Verweigerung wird der Teilnehmer durch ein Glockenzeichen angehalten und auf Zerstörung des Hindernisses in Zusammenhang mit Ungehorsam entschieden.

Was sind Standardspringprüfungen?

§ 204 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen – Richtverfahren):

Angerechnet werden Fehler, die zwischen Start- und Ziellinie entstehen. Hindernisfehler: wenn berührtes Hindernis zu fallen beginnt, nicht wenn es zu Boden fällt.

Richtverfahren A (Standardspringprüfung): Fehlerpunkte: erster Ungehorsam 4 Pkt., zweiter Ungehorsam 8 Pkt., Hindernisfehler 4 Pkt. Überschreitung der erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Grundparcours: 0,25 Pkt, Überschreitung der erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Stechen 1 Pkt, ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam: Fehlerpunkte wie bei Ungehorsam mit Aufschlag von 6 Sekunden zur gebrauchten Zeit. Fehler für Ungehorsam werden während dem gesamten Parcours angerechnet (nicht nur in Verbindung mit Hindernissen) sofern dieser nicht unterbrochen ist.

Varianten: A1 (Reiter mit gleicher Punktzahl teilen sich die Preise), A2 (bei Punktegleichheit entscheidet die gebrauchte Zeit), AM3 (wie A1, jedoch bei Punktegleichheit auf dem 1. Platz ein Stechen nach Richtverfahren A2), AM4 (wie A1, jedoch bei Punktegleichheit auf 1. Platz Stechen nach Richtverfahren A1, bei erneuter Punktegleichheit zweites Stechen nach A2; Variante nur bei Klasse M und S zulässig), AM5 (wie A2, jedoch alle Reiter mit gleicher Punktezahl wie der Führende → Stechen nach Richtverfahren A2, Resultat im Stechparcours entscheidet über Platzierung, alle übrigen nach Leistung im Grundparcours, aber jedenfalls hinter den Teilnehmern des Stechens), AM6 (wie AM5, jedoch bei Punktegleichheit der Führenden nach erstem Stechen ein zweites Stechen, Platzierung wie bei AM5, Variante nur bei Klassen M und S zulässig); Siegerrunde (wie AM5, jedoch sind in der Siegerrunde eine in der Ausschreibung festzulegende Zahl bzw. alle strafpunktfreien Teilnehmer aus dem Umlauf startberechtigt; 2 Varianten möglich: SR 1 – Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf und der Siegerrunde addiert, bei Punktegleichheit entscheidet bessere Zeit der Siegerrunde; SR 2 – Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf nicht übernommen, es wird nur das Ergebnis der Siegerrunde gewertet)

Was sind Zeitspringprüfungen?

§ 204 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen – Richtverfahren):

Angerechnet werden Fehler, die zwischen Start- und Ziellinie entstehen. Hindernisfehler: wenn berührtes Hindernis zu fallen beginnt, nicht wenn es zu Boden fällt.

Richtverfahren C (Zeitspringen): Für jeden Hindernisfehler 4 Strafsekunden, in 2-Phasenspringprüfungen und in Stechen 3 Strafsekunden; Ungehorsam keine gesonderten Strafsekunden – Aufschlag zur gebrauchten Zeit beim Zerstören eines Hindernisses in Zusammenhang mit Ungehorsam 6 Sekunden; Parcourslänge von mehr als 600 m Höchstzeit (HZ) drei Minuten, bei 600 m und darunter zwei Minuten. Bei Überschreitung der Höchstzeit erfolgt Ausschluss gem. §207. Endresultat: zur tatsächlich gebrauchten Zeit wird etwaiger Aufschlag (Zerstören Hindernis mit Ungehorsam: 6 Sek.) addiert, dann Strafsekunden für Hindernisfehler addiert. Bei gleichem Resultat auf dem ersten Platz kann ein Stechen durchgeführt werden, wenn die Ausschreibung dies vorsieht. Beim Stechen kann der Parcours verkürzt werden, Hindernisse jedoch nicht erhöht oder erweitert werden.

Wie werden Springprüfungen beurteilt?

§203 ÖTO (Besonderer Teil B – Springprüfungen): Springprüfungen (Beurteilung ergibt sich aus Springfehlern und der benötigten Zeit); Stilspringprüfungen (Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters, Wahl des korrekten Tempos, harmonische Erfüllung der gestellten Aufgabe durch Pferd und Reiter, sowie Gesamteindruck, abgezogen werden Springfehler); Springpferdeprüfungen (Beurteilt werden Rittigkeit und Springmanier des Pferdes, Einhaltung des korrekten Tempos, abgezogen werden Springfehler)

Richtverfahren: Richtverfahren A (Standardspringprüfungen) und Richtverfahren C (Zeitspringen), Stilspringprüfungen, Springpferdeprüfungen;

Spezialgebiet Vielseitigkeit:

→ nicht zusammengefasst (nur die Kapitel aus dem FENA-Buch gelesen)

Ausrüstungsfragen:

Was muss ich alles aufs Turnier mitnehmen? (Heunetz nicht vergessen)

Was braucht man am Turnier für sich selbst und fürs Pferd?

Darf ich Hilfszügel verwenden? (auch am Abreiteplatz?) Welche Hilfszügel sind wie und wann erlaubt?

§58 ÖTO (Allgemeiner Teil A) Z 5: Erlaubt sind Hilfszügel ausschließlich beim reiterlosen Longieren. Jede andere Anwendung von Hilfszügeln ist verboten, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen Ausnahmen vor.

§202 ÖTO (Besonderer Teil B – Springen): *In allen Prüfungen erlaubt.* Gleitendes Ringmartingal, Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und/oder Springglocken (Gamaschen sowie Springglocken mit Metall bzw. Gewichtseinlagen nicht zulässig), Zungenstrecker, Seitenschoner (Fellunterlagen) am Zaumzeug, max. 3 cm breit und 3 cm hoch, Bauchleder, Ohrschützer, Gummischeiben. Die Verwendung von Schlaufzügeln am Vorbereitungsplatz ist erlaubt, jedoch nicht beim Überwinden eines Hindernisses, Auch bei der Siegerehrung sind Schlaufzügel erlaubt.

Wie lang darf eine Gerte bei der Dressur sein, wie lang beim Springen?

§57 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Die Verwendung der Gerte ist zugelassen, wenn nicht die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten oder die Ausschreibung es verbieten. Bei Bewerben, in denen Hindernisse zu überwinden sind, darf die Gerte nicht länger als 75 cm einschließlich Schlag sein. Die Verwendung anderer als der ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel während der gesamten Dauer des Turniers führt zur Disqualifikation.

Wie lang dürfen die Sporen sein?

§ 57 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Z4: In allen Bewerben sind stumpfe Sporen erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen.

Welche Ausrüstung ist bei welchen Bewerben erlaubt/vorgeschrieben?

§57 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Wenn nichts anderes in den Besonderen Bestimmungen festgelegt ist gilt §57! Während der Vorbereitung auf eine Prüfung gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie während der Prüfung. Erleichterungen hinsichtlich des Anzuges sind erlaubt, die Kleidung muss jedoch in jedem Fall ordentlich und zweckmäßig bleiben; Turnierleitung kann bei extremen Wetterbedingungen gewähren: Erlass des Reitrocks / Tragen von Regenschutzkleidung;

Einfacher Anzug: weißes/helles Hemd/Bluse mit weißem/hellen Kragen, weiße/helle Krawatte/Plastron oder mit weißem/hellem Stehkragen oder weißer hochgeschlossener Rollkragenpullover; weiße/helle Stiefelhose, Schwarze/dunkle Reitstiefel (auch mit Stulpen und glatten Stiefelschäften); schwarzer/dunkler/roter Reitrock oder vom LFV anerkannter Reitanzug des Vereines der der herkömmlichen Reitmode entspricht; in der Dressur weiße Handschuhe

Dressuranzug: weißes/helles Hemd/Bluse mit weißem/hellen Kragen, weiße/helle Krawatte/Plastron; weiße/helle Stiefelhose, Schwarze/dunkle Reitstiefel, schwarzer/dunkler Reitrock, schwarze/dunkle Reitkappe, schwarze/dunkle Melone/Zylinder, Weiße/helle Handschuhe

Frack: Weißes Hemd mit weißer/heller Krawatte/Plastron, Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel, Dunkler Reifrack, Schwarzer/dunkler Zylinder, Weiße/helle Handschuhe

Uniform mit Reithose und Reitstiefel, nur für Angehörige des Militärs/Polizei.

Hilfsmittel: Die Verwendung der **Gerte** ist zugelassen, wenn nicht die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten oder die Ausschreibung es verbieten. Bei Bewerben, in denen Hindernisse zu überwinden sind, darf die Gerte nicht länger als 75 cm einschließlich Schlag sein. In allen Bewerben sind **stumpfe Sporen** erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen. Die Verwendung anderer als der ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel während der gesamten Dauer des Turniers führt zur Disqualifikation.

Sicherheitsausrüstung: **Reiterhelm od. Sturzhelm** (EN 1384) ohne Kinnschale, Kinnriemen muss gänzlich anliegen.

Rückenschutz (TÜV geprüft) für alle jugendlichen und Junioren. In der Vielseitigkeit (Gelände) ist eine **Sicherheitsweste** zu tragen, ein Rückenschutz ist nicht ausreichend. Ein ordnungsgemäß angelegter Kopfschutz ist für alle Personen verpflichtend, die mit einem Pferd auf Austragungs- oder Vorbereitungsplätzen Sprünge überwinden.

§ 58 ÖTO (Ausrüstung für Reitpferde/Ponys):

Reithalter aus Leder (Hannoveranisches, Englisches, Kombiniertes, Mexikanisches, Bügelreithalter, Kandarenzaumzeug mit englischem Reithalter; ST-Zaum)

Gebisse: **Wassertrensen** einfach/doppelt auch aus Kunststoff; **Olivenkopftrensen** einfach/doppelt auch aus Kunststoff; **D-Trensen** einfach/doppelt auch aus Kunststoff; **Knebeltrense** einfach/doppelt auch aus Kunststoff ohne Riemen; **ungebrochene, biegsame Trensen aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder; Doppelt gebrochene Trense mit Roller** (Mittelteil auch aus Kunststoff); einfach/doppelt gebrochene, **nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung; 3-Ring-Trense (oder 4-Ring-Trense)** sofern einfach/doppelt gebrochen oder ungebrochen und dabei aus biegsamen Kunststoff (Voraussetzung: nur mit englischem oder hannoveranischen Reithalter, nicht mit Bügelreithalter, ohne Verbindungssteg, mit einem Zügel, ohne Kinnkette o.ä.; Voraussetzung 4-Ring-Trense: mit gleitfähigem Verbindungssteg zw. Trensenring und 4. Ring oder ohne Verbindungssteg bei Verschnallung wie 3-Ring-Trense, mit einem Zügel, ohne Kinnkette o.ä.); **Pelham** (einfach/doppelt aus Kunststoff oder Metall; ungebrochen aus biegsamen Kunststoff, Gummi weich; mit englischer Zäumung ohne Sperr-Riemen; mit gleitfähigem Verbindungssteg, mit einem Zügel, mit Kinnkette); **Hackamore; Springkandare** (einfach/doppelt gebrochen, ungebrochen aus biegsamen Kunststoff); **Kandare mit geraden oder S-förmigen Anzügen** aus Metall oder Kunststoff (Mindestdicke Unterlegtrense 10 mm; Verpflichtend bei Zäumung auf Kandare: Unterlegtrense als Wassertrense oder Olivenkopftrense und Kinnkette, ev mit Unterlage aus Leder oder Gummi; Maximale Länge des Unterbaumes 10 cm) ; **MINDESTDICKE der Trensen** 14 mm, bei Ponys 12 mm, in Haflingerbewerben 14 mm;

Sattel: Steigbügelriemen und Steigbügel dürfen nicht am Gurt und der Fuß des Reiters in keiner Weise am Steigbügel befestigt sein. Bei Ponys ist ein Schweifriemen erlaubt; für einzelne Bewerbe kann die genehmigende Stelle Ausnahmen vom verpflichtenden Gebrauch eines Sattels erlauben.

Fell- oder andere schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind erlaubt; beim Zaumzeug max. 3 cm breit und 3 cm hoch

Hufbeslag: muss zweckdienlich und in Ordnung sein; bleiplatten und Gewichte jeder Art sind nicht gestattet.

Sonstiges: Gummischeiben (ausgenommen Dressurbewerbe); Fliegenschutz an den Ohren, Zungenstrecker aus Gummi; Nasenschützer sind generell verboten außer mit Attest eines FEI-Tierarztes und Zustimmung des Veterinärreferates.

Ausschlagende Pferde: rote Masche am Schweif

Bandagen / Gamaschen: bei Vorbereitung und Platzierung erlaubt; ebenso Pferdedecke; Auch wenn für Prüfung andere Zäumung vorgeschrieben ist, ist die Verwendung eines gebrochenen Trensengebisses gem. Abs 2 am Vorbereitungsplatz erlaubt.

Andere als in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten erlaubten Gebisse sind nicht erlaubt! Auch keine Kombination von Reithalftern oder Gebissen; Verwendung nicht erlaubter Ausrüstungsgegenstände führt zur Disqualifikation.

Ausrüstungsbestimmungen treten mit Turnierbeginn in Kraft.

Welche Zäumung ist bei Dressurturnieren erlaubt/welche nicht?

§ 102 ÖTO (Besondere Bestimmungen – Dressurprüfungen):

Ausrüstung der Pferde: Klassen A und L, Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen, und Bewerbe §801 (lizenzfrei): Reithalter gem. §58 (Hannoveranisches, Englisches, Kombiniertes, Mexikanisches, Bügelreithalter, ST-Zaum); Gebiss gem. §58 (Wassertrense, Olivenkopftrense, D-Trense, Knebeltrense, doppelt gebrochene Trense mit Roller, einfach/doppelt gebrochene nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung); Sattel gem. §58 (ohne Vorder- und Hinterzeug);

Dressurprüfungen Klasse LM: Nach Wahl des Reiters Zäumung auf Trense oder auf Kandare, Sattel ohne Vorder- und Hinterzeug.

Dressurprüfungen/Musikküren Klassen M und S: Kandarenzaum mit englischem Reithalter; Gebiss (Kandare; Länge des Unterbaumes max. 10 cm) – alle Gebisse die laut FEI Art. 428 gestattet sind erlaubt. Sattel ohne Vorder- und Hinterzeug. Bei Ponys ist in allen Dressurprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

Fliegenschutz an den Ohren: Ist im Freien erlaubt, in der Halle verboten. Fliegenhauben sind nur zum Schutz vor Insekten erlaubt und müssen unauffällig sein und die Augen des Pferdes nicht verdecken.

Damensattelbewerbe: siehe § 102 Abs 3

Doping / Impfungen:

Was steht im Pferdepass?

Vom Tierarzt eingetragene Impfungen; Nationale als Identitätsnachweis, Pferdenummer und vom Tierarzt bestätigt; Hinweis ob es sich um ein zur Schlachtung freigegebenes Pferd oder um ein Sportpferd handelt

Welche Impfungen sind notwendig?

§11 ÖTO (Allgemeiner Teil A): aktiver Impfschutz gegen Influenza (max. 6 Monate alt, mind. 21 Tage vor Turnierbeginn)

Impfungen: Wie oft muss geimpft werden? Welche Impfung muss eingetragen sein?

§11 ÖTO (Allgemeiner Teil A): Grundimmunisierung (2 Impfungen) – Abstand 21-92 Tage; 3. Impfdosis (max. 6 Monate später, mindestens 21 Tage später) nach 2. Grundimmunisierungs-Teilimpfung; Impfung muss regelmäßig zumindest einmal jährlich aufgefrischt werden.

Was ist Doping und warum? Welche Impfungen müssen im Impfpass stehen? Wer ist dafür verantwortlich (Reiter oder Besitzer)? Was passiert, wenn das Pferd nicht geimpft ist? Strafen?

DER REST FEHLT NOCH WAS DOPING UND STRAFEN BETRIFFT !

§ 9 ÖTO: für ein Pferd verantwortlich ist jene Person, auf welche das Pferd beim BFV registriert ist; während einer pferdesportlichen Veranstaltung ist der Reiter/Fahrer/Longenführer verantwortlich; diese Person muss mittelbar oder unmittelbar dem BFV angehören

Grundlegendes:

Welche Grundgangarten hat ein Pferd? Wie ist der jeweilige Takt? Wie ist die Schrittfolge in den jeweiligen Gangarten? Wie sieht ein korrekt beigezäumtes Pferd aus (bzw. die Haltung eines Beigez. Pferdes)?

→ FENA-Buch (Kapitel 15 – Praktisches Reiten)

Der Schritt:

Reinheit der Fußfolge gegeben, wenn das Aufußen im deutlich erkennbaren reinen Vierschlag erfolgt. Dabei hat das Pferd losgelassen und durchlässig an den Hilfen zu stehen. Die Haltung muss dem in den einzelnen Schritarten geforderten Rahmen entsprechen.

Mittelschritt: Bewegung ist fleißig und schreitend, wobei die Hinterhufe in die Fußspuren der Vorderhufe bzw. etwas darüber fußen. Der Reiter behält eine leichte, weiche und sichere Verbindung zum Pferdemaul, die Nasenlinie ist deutlich vor der Senkrechten.

Versammelter Schritt: Schritte werden kürzer und weniger raumgreifend, bleiben aber energisch und fleißig, die Hinterhufe fußen in bzw. hinter den Spuren der Vorderhufe. Die relative Aufrichtung muss deutlich zum Ausdruck kommen.

Starker Schritt: Das Pferd bewegt sich mit weiten, raumgreifenden Schritten ohne Übereilung vorwärts und streckt sich, seinem Gebäude entsprechend, dem verlängerten Zügel nach. Die Hinterhufe fußen daher vor den Spuren der Vorderhufe hinaus, bis zum maximalen Raumgriff. Der Reiter lässt dem Pferd volle Halsfreiheit, ohne jedoch die Verbindung zum Pferdemaul aufzugeben.

Der Trab:

Gefordert wird taktmäßige, geregelte und schwungvolle Bewegung im Zweitakt bei sicherer Anlehnung. Unterschiede zwischen den einzelnen Tempi müssen gut erkennbar sein, wobei Übergänge weich, geschmeidig und ohne sichtbare Hilfen des Reiters erfolgen sollen.

Arbeitstrab: natürlicher, zwangloser Haltung, sicher am Zügel bzw. an den Hilfen stehend, Pferd bewegt sich im Gleichgewicht mit regelmäßigen und lebhaften Tritten. Tempo liegt zwischen versammeltem Trab und Mitteltrab, Hinterhufe treten in die Spuren der Vorderhufe (ca. 160 Tritte / min)

Versammelter Trab: Pferd bewegt sich mit schwungvollen und energischen Tritten bei sicherer Anlehnung und deutlicher relativer Aufrichtung. Raumgewinn der einzelnen Tritte wird geringer.

Mitteltrab: Raumgewinn einzelner Tritte deutlich größer. Bei sicherer Anlehnung wird der Rahmen etwas weiter, die Nasenlinie deutlich vor der Senkrechten, Genick bleibt höchster Punkt.

Starker Trab: Maximale Rahmenerweiterung und Trittverlängerung bei sicherer Anlehnung und deutlichem Schub aus der Hinterhand. Das Pferd soll weder auseinanderfallen noch bei gestrecktem Hals davonstürmen.

Im Leichttraben ist es dem Reiter freigestellt, auf welchem Hinterfuß des Pferdes er trabt, doch hat er beim Handwechsel umzusitzen.

Der Galopp:

Galopp muss in allen Gangmaßen bei geregelter Fußfolge in reinem Dreischlag erfolgen. Vor- und Nachhand bewegen sich – von den Seitengängen abgesehen – auf einem Hufschlag. Die Hinterbeine des Pferdes sollen stets lebhaft unter das Gewicht des Reiters springen. Bei jedem Tempowechsel müssen die Übergänge weich und geschmeidig, aber deutlich sichtbar sein.

Arbeitsgalopp: Das Pferd soll lebhaft aber geregelt, verlässlich an den Hilfen stehen und in natürlicher Selbsthaltung vorwärts galoppieren. Das Tempo liegt zwischen versammeltem Galopp und Mittelgalopp (ca. 100 Sprünge / min).

Mittelgalopp: Bei entsprechender Energie aus der Hinterhand verlängern sich die Sprünge, der Takt bleibt unverändert. Rahmen des Pferdes erweitert sich.

Versammelter Galopp: Pferd springt vermehrt unter das Gewicht des Reiters, wobei es verstärkt auf die Nachhand gesetzt und die Vorhand erhabener wird. Sprünge werden kürzer.

Starker Galopp: Pferd erweitert den Raumgriff seiner Sprünge so weit als sein Gebäude dies ermöglicht. Takt der Sprünge bleibt erhalten. Rahmen des Pferdes wird deutlich gedehnt.

Welche Arten von Hilfen gibt es? Wie wirken sie?

Wie lautet die Ausbildungsskala? Einzelne Punkte erläutern.

Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Schwung, Geraderichtung, Versammlung

Was ist Versammlung?

Wie richtet man rückwärts?

→ FENA-Buch (Kapitel 15 – Praktisches Reiten)

Das Pferd im Halten:

Pferd muss geradegerichtet, die Last auf allen vier Beinen gleichmäßig tragend an den Hilfen und in Haltung unbeweglich stehen, und bereit, auf die Aufforderungen des Reiters jede gewünschte Bewegung sogleich auszuführen. Der Übergang aus der Bewegung zum Halten und aus dem Halten in die Bewegung soll nicht brüsk, sondern flüssig erfolgen.

Rückwärtstreten:

Das Rückwärtstreten ist in der Haltung des versammelt vorwärtsgehenden Pferdes (Klasse E + A: Haltung des Arbeitstrabes) auszuführen. Die Trittlänge entspricht etwa dem versammelten Schritt. Die Fußfolge (Zweitakt) ist diagonal wie im Trab und muss klar erkennbar sein. Um das nach dem Rückwärtstreten verlangte Halten zu schließen, lässt man das Pferd wenn nötig einen halben oder ganzen Tritt vortreten. Bei dem in der Klasse S geforderten mehrmaligen Vor- und Zurücktreten muss der Übergang aus der Rückwärts- in die Vorwärtsbewegung und umgekehrt, flüssig und zwanglos erfolgen. Bei diesen Übergängen treten die Hinterbeine niemals nebeneinander wie beim Halten, sondern das Vorwärtstreten geht in das Rückwärtstreten unmittelbar über und umgekehrt.